

# **Deutsch-rechtliche Grundlagen einer Beschwerde zu internationalen Gerichten und Gremien**

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Erlauben Sie mir bitte zunächst eine kurze Vorbemerkung. Ich bin sehr erfreut, dass ich heute in dieser Veranstaltung mit so renommierten Wissenschaftlern wie Herrn Prof. de Zayas und Herrn Prof. Kluge zu den national-rechtlichen Grundlagen für Beschwerden insbesondere auch zum UN-Menschenrechtsausschuss vortragen kann. Ich betone dies deshalb, weil es auch meiner Überzeugung seit Jahren entspricht, dass der äußerst komplexe Bereich der Boden- und Industriereform nur in einem interdisziplinären Zusammenwirken von Historikern und Juristen wirklich aufgearbeitet werden kann. Ich möchte deshalb an dieser Stelle nicht nur Herrn Prof. de Zayas für seine wertvollen Anregungen und seine Unterstützung in vielen langen und konstruktiven Gesprächen danken, sondern auch dem als einschlägigen Kenner unserer Materie ausgewiesenen Historiker Dr. Arnd Bauerkämper, Dozent an der FU Berlin, der mir immer wieder wertvolle Hinweise gegeben hat. Nun aber zum eigentlichen Thema:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat jedenfalls in seinen jüngsten Entscheidungen den im Ersten Zusatzprotokoll der EMRK normierten Eigentumsschutz nahezu vollständig ausgehöhlt, ja man kann fast sagen konturenlos gemacht hat. Der Internationale Pakt über die politischen und bürgerlichen Rechte, welcher die menschenrechtliche Grundlage für Verfahren vor der UNO ist, garantiert das Eigentum nicht. Zudem ist noch nicht geklärt, ob auf Grund des von Deutschland erklärten Vorbehaltes isoliert eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes mit Erfolg gerügt werden kann. Diese auf den ersten Blick entmutigende Rechtslage nötigt uns, andere Lösungsansätze in Erwägung zu ziehen.

Hierbei sind wir zu der Erkenntnis gelangt, dass die Erfolgsaussichten einer Beschwerde zu den internationalen Institutionen durchaus bestehen, wenn der Rechtsbehelf darauf gestützt wird, dass die zuständigen Land- und Oberlandesgerichte den Betroffenen der euphemistisch mit Boden- und Industriereform umschriebenen Aktionen einer rigiden politischen Verfolgung die strafrechtliche Rehabilitierung verweigern. Mit diesen Aktionen ist in der SBZ/DDR praktisch das gesamte Besitz- und Bildungsbürgertum aus der sozialen Friedensordnung ausgegrenzt worden, ein unerhörter gesellschaftlicher Vorgang, dessen Folgen bis in die Gegenwart nicht repariert worden sind. Würden die Betroffenen strafrechtlich rehabilitiert, so kämen sie in den Genuss von Restitutionsansprüchen, entweder in Form von Rückgabe noch in staatlicher Hand befindlicher Vermögenswerte oder, sofern solche nach dem Beitritt der DDR zur BRD verkauft worden sind, durch Auskehrung des Veräußerungserlöses. Kurzum: Wir streiten nicht mehr darum, wie wir dies auf Grund der Vorgaben der EMRK in Straßburg noch tun mussten, ob die Betroffenen noch das Eigentum an den zwischen 1945 bis 1949 entzogenen Vermögenswerten hatten oder ob für sie wenigstens die berechnete Erwartung bestand, das

Eigentum zurück zu erhalten oder jedenfalls eine angemessene, am Verkehrswert orientierte Kompensation. Nun geht es um die ebenso historisch wie juristisch zu beantwortende Frage, ob nach den Maßstäben der deutschen Rechtsordnung die Betroffenen damals im materiellen Sinne strafrechtlich verfolgt worden sind. Denn davon hängt es ab, ob sie nach Maßgabe des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes rehabilitiert werden müssen.

## **I. Stand der Rechtsprechung zur strafrechtlichen Rehabilitierung**

Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung können bis auf wenige Ausnahmen die Betroffenen der sog. Boden- und Industriereform, die ich jetzt verkürzt als SBZ-Verfolgungsoffer bezeichne, nicht damit rechnen, strafrechtlich rehabilitiert zu werden. Die Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte kann und muss leider auf Grund neuester Entscheidungen, die gegen Ende 2005 die Oberlandesgerichte Dresden und Jena in Übereinstimmung mit den Oberlandesgerichten Brandenburg und Naumburg erlassen haben, als derzeit verfestigt angesehen werden. Diese Rechtsprechung hat sich zusammengefasst wie folgt entwickelt:

In der ersten Phase haben die Gerichte die Vorschrift des § 1 Abs. 5 StrRehaG völlig ignoriert und Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung mit der Begründung abgelehnt, die Betroffenen seien nicht *strafgerichtlich* verurteilt worden. Diese Rechtsprechung, die man bei den insoweit offenbar hoffnungslos überforderten Landgerichten zunächst nur staunend zur Kenntnis nehmen musste, hat übersehen, dass eine strafgerichtliche Verurteilung gar nicht zwingend erforderlich ist; wegen § 1 Abs. 5 StrRehaG genügt es vielmehr, dass es sich um eine *strafrechtliche Maßnahmen* gehandelt hat.

Die Oberlandesgerichte haben die damaligen Maßnahmen mit wechselnden Begründungen als bloße verwaltungsrechtliche Maßnahmen qualifiziert. Zunächst haben sie argumentiert, den Betroffenen sei kein individueller Schuldvorwurf gemacht worden. Wir haben daraufhin nach regem Meinungsaustausch mit Herrn Dr. Bauerkämper herausgearbeitet, dass regelmäßig allen Betroffenen ein nach damaligen Maßstäben strafwürdiges Verhalten vorgeworfen worden ist. Wir haben uns noch mehr darauf konzentriert, den Gerichten in jedem Einzelfall konkret aufzuzeigen, was man dem jeweiligen Betroffenen vorgeworfen hat und nach welchen Vorschriften insbesondere des Gesetzes Nr. 10 sowie der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates dieses Verhalten auch strafbar war. Die Gerichte reagierten hierauf, indem sie sich nun auf den Standpunkt stellten, es sei zwar ein Strafszenario aufgebaut worden, aber die Schuldvorwürfe gegen die Betroffenen seien lediglich „*plakativ*“, „*scheinrational*“ und „*allein i-*

*deologisch geprägt*“ gewesen. Auf unseren Vorhalt, dass sich totalitäre Staaten ja im Regelfall des Strafrechts bedienen, um politische Verfolgungen durchzuführen, das Strafrecht also als Deckmantel für Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhalten musste bzw. muss, argumentieren die Gerichte nun, bei den Regelungen, nach denen die Boden- bzw. Industriereform abgewickelt worden sind, handele es sich nicht um spezifisches Kriminalstrafrecht, sondern um Normen zur Umstrukturierung der Eigentums- und Wirtschaftsordnung. Da dies das primäre Ziel der Maßnahmen gewesen sei, seien Boden- und Industriereform nicht auf der Grundlage von ausgewiesenen Strafnormen ausgeführt worden. Das OLG Dresden stellt hierzu den Rechtssatz auf, dass die „*bloße tatbestandliche Anknüpfung an ein sozioethisch für unwert erachtetes Verhalten <...> zur Begründung des strafrechtlichen Charakters nicht aus(reiche).*“ Dabei räumt es allerdings ausdrücklich ein, wie dies schon die Gerichte der früheren SBZ und DDR festgestellt haben, dass es sich bei den Maßnahmen der Boden- und Sequesterkommissionen um Verwaltungsakte *mit politischem Strafcharakter* gehandelt habe.

## **II. Verfassungswidrigkeit der Rechtsprechung**

Bei diesen getroffenen Feststellungen hätten die Rehabilitierungsgerichte den Rehabilitierungsanträgen eigentlich stattgeben müssen. Ihre Rechtsprechung ist in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig. Unabhängig davon, dass sich die Rehabilitierungsgerichte mit dem Sachvortrag der Antragsteller zu den konkreten Schuldvorwürfen und der Strafbarkeit der den Betroffenen vorgeworfenen Taten nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 und der Kontrollratsdirektive Nr. 38 überhaupt nicht auseinandersetzen – was eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör bedeutet -, widerspricht diese restriktive Anwendung des StrRehaG auf spezifisches Kriminalstrafrecht eklatant der Rechtsprechung des BVerfG.

Es kommt nämlich gar nicht darauf an, welche anderen oder gar primären Ziele mit den repressiven Maßnahmen verfolgt worden sind. Wenn es sich um Maßnahmen handelt, die an ein sog. sozial-ethisches Unwerturteil anknüpfen, handelt es sich um Strafmaßnahmen im materiellen Sinne. Denn unter einer Strafe versteht man die „*missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein schuldhaftes Verhalten.*“ Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Maßnahme ausschließlich auf Repression und Vergeltung für ein rechtlich verbotenes Verhalten abzielt. Es können grundsätzlich auch noch andere Ziele vom Gesetzgeber oder von staatlichen Stellen verfolgt werden, ohne dass dadurch der strafrechtliche Charakter entfiele. Wie oben bereits angedeutet, ist es ja auch kennzeichnend für eine unter dem Deckmantel des Strafrechts durchgeführte politische Verfolgung, dass sich das Regime des Strafrechts nur zu

Alibizwecken bedient und eigentlich primär auch eine Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse bezweckt hat.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG wird der Begriff des Strafrechts sogar noch weiter verstanden. Danach ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, die für eine rechtswidrige Tat eine Strafe, Buße oder Maßregel der Sicherung und Besserung festsetzen, dem Strafrecht zuzuordnen. Da nun mit der Boden- und Industriereform nicht nur die Umverteilung von Eigentum und die Herstellung neuer Bewirtschaftungsstrukturen bezweckt war, sondern der hoheitliche Vermögenszugriff und die damit einhergehenden Verhaftungen, körperlichen Misshandlungen und Vertreibungen aus der Heimat mit der notwendigerweise durchzuführenden Entnazifizierung begründet worden sind, waren sie also zumindest auch als Vergeltung eines für strafwürdig erachteten Verhaltens der einzelnen Betroffenen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gedacht.

### **III. Historische und aktuelle Bewertungen der Boden- und Industriereform durch die Bundesregierung und die Rechtswissenschaft**

Mit ihrer Rechtsprechung setzen sich die Land- und Oberlandesgerichte auch, und zwar ohne sich im Geringsten damit auseinanderzusetzen, über die von der Bundesregierung und namhaften Rechtswissenschaftlern vorgenommene Bewertungen hinweg.

Die Bundesregierung hat im Jahr 1962 sowohl bei der Boden- als auch bei der Industriereform den Strafcharakter dieser Maßnahmen bejaht. In drei im Rahmen einer Veranstaltungsreihe gehaltenen Referaten hat der damalige Regierungsdirektor im BMJ, Hans Hermann Locher, ausgeführt, dass es verlässliche Kriterien für die Einstufung Einzelner als „*Kriegsverbrecher*“ oder „*Naziaktivist*“ nicht gegeben habe. Wer Grundbesitz in einer Größe von mehr als 100 ha gehabt habe, habe nach den insoweit gleich lautenden Bodenreform-Verordnungen allein deshalb individuelle Schuld für Faschismus, Aggression und Eroberungskriege gegen andere Völker, alles Straftatbestände im Rahmen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 bzw. der Kontrollratsdirektive Nr. 38, aus damaliger Sicht auf sich geladen. Wenn dies die Erkenntnisse der BMJ sind, mutet es schon befremdlich an, dass die Staats- und Generalstaatsanwaltschaften in den neuen Ländern wohl dahingehend instruiert werden, diesen Maßnahmen ohne eine triftige Begründung den strafrechtlichen Charakter abzusprechen.

Prof. Schmidt-Jortzig, um nur ein Beispiel zu nennen, bemerkt insoweit völlig zutreffend, es sei überhaupt unzutreffend, bei den damaligen Maßnahmen von „*Enteignungen*“ zu sprechen. Es habe sich vielmehr um „*Konfiskationen*“ gehandelt, weil die Heraussetzungen der Betroffenen aus ihrem Eigentum nicht zu Gunsten öffentlicher Zwecke erfolgt sei, in geordnetem Verfahren und gegen Entschädigung abgelaufen seien, sondern mit organisiertem Strafcharakter, personenbezogen und entschädigungslos.

Wenn die Rehabilitierungsgerichte sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, willkürliche Entscheidungen zu treffen, so hätten sie sich mit diesen Bewertungen und der Rechtsprechung des BVerfG auseinandersetzen müssen. Es stellt ein krasses Versagen unseres Rechtsstaates dar, wenn die Rehabilitierungsgerichte außerhalb von Recht und Gesetz Entscheidungen fällen, die allein von fiskalischen Zwängen diktiert zu sein scheinen. Muss ein Richter, der einem Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung stattgibt und dann die sofortige weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof zur Herbeiführung einer endgültigen Klärung der Frage zulassen würde, um seine Karriere bangen? Haben die politischen Parteien den Rechtsstaat in einer solchen Weise im Würgegriff, dass der Richter in bestimmten politisch heiklen Themenkomplexen nicht mehr seinem Gewissen unterworfen ist, sondern er glaubt, vorseilenden Gehorsam zu schulden? Was haben wir dann im Rahmen von Studium und Referendariat gelernt? Mit einer solchen Situation können und dürfen wir uns nicht abfinden, und es muss unser stetiges Anliegen sein, diese von rein fiskalischen Gesichtspunkten geprägte Argumentation der Gerichte auf breiter Front und mit allen zur Verfügung stehenden Argumenten aufzubrechen und zu widerlegen.

Ist es nun aber im derzeitigen Verfahrensstadium bereits zulässig, wegen der Verweigerung der strafrechtlichen Rehabilitierung ein internationales Gericht oder Gremium anzurufen? Müssen wir eventuell befürchten, Beschwerden könnten mit der Begründung als unzulässig abgewiesen werden, der innerstaatliche Rechtsweg sei noch nicht erschöpft? Anscheinend ist innerstaatlich das letzte Wort gesprochen worden; denn eine nicht unerhebliche Anzahl von Verfassungsbeschwerden sind dem Gericht vorgelegt und ohne Begründung in der Sache nicht zur Entscheidung angenommen worden, so dass der innerstaatliche Rechtsweg also formal durchaus als erschöpft angesehen werden kann.

Hier stehen wir momentan vor einem Problem. Wie bereits angedeutet, haben in mindestens 25 uns bekannten Fällen Antragsteller in dieser Thematik bereits das BVerfG mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen. Alle diese Beschwerden, die sicherlich sehr fundiert begründet waren und alle denkbaren verfassungs- und völkerrechtlichen Aspekte angesprochen haben, wurden nicht zur Entscheidung angenommen. Dass aber die Frage, ob es sich bei den

damaligen Maßnahmen um strafrechtliche Verfolgungen gehandelt hat, einmal einer grundsätzlichen Klärung zugeführt werden muss, ist unbezweifelbar. Das BVerfG hat keinerlei Hinweis darauf gegeben, aus welchen Gründen die Beschwerden nicht zur Entscheidung angenommen worden sind. Andererseits lagen diese Verfassungsbeschwerden aber wohl auch nicht völlig neben der Sache, weil zum einen das Bundesverfassungsgericht sonst sicherlich problemlos in der Lage gewesen wäre, unsere Rechtsauffassung zu widerlegen, und zum anderen den Beschwerdeführern wahrscheinlich auch noch eine Missbrauchsgebühr auferlegt worden wäre. Wir können hier nur vermuten, dass bislang noch nicht sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt worden sind. In einigen Fällen, in welchen die Antragsteller bereits erfolglos das BVerfG angerufen hatten, haben wir deshalb das Verfahren erneut aufgegriffen und hoffen, jetzt die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen. Erst dann, wenn das BVerfG eine abschließende sachliche Entscheidung dahingehend getroffen haben sollte, dass die Betroffenen zu Recht aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ausgegrenzt werden, sollte durch alle Betroffenen unmittelbar ein internationales Gremium angerufen werden; denn dann, aber auch erst dann, wäre auf nationaler Ebene wirklich das letzte Wort gesprochen.

Ansonsten müssen wir befürchten, dass nach Zustellung einer Beschwerde an die Bundesregierung ohne Kenntnis der Beschwerdeführer von dieser erläutert wird, *warum* möglicherweise die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen worden sind, und dann könnte es geschehen, dass die Beschwerden mit der Begründung als unzulässig abgewiesen würden, dass zwar die Rechtsprechung bisher entmutigend sein möge, aber so komplex sei, dass man nicht von einer verfestigten Rechtsprechung ausgehen könne. Es kann also durchaus sein, dass das BVerfG, wenn es sich an seine gefestigte Rechtsprechung hält, den Rehabilitierungsgerichten ins Stammbuch schreibt, die Betroffenen dürften nicht mit der Begründung von der strafrechtlichen Rehabilitierung ausgeschlossen werden, dass es sich bei der Boden- und Industriereform um ausschließlich verwaltungsrechtliche Maßnahmen gehandelt habe. Dann ginge es in jedem einzelnen Rehabilitierungsverfahren nur mehr um die Frage, ob die Bestrafung der politischen Verfolgung gedient hat oder auch in einem Rechtsstaat solche Maßnahmen grundsätzlich hätten verhängt werden dürfen. Voraussetzung für die Anrufung internationaler Institutionen ist also in jedem Falle, dass für jeden einzelnen Betroffenen ein Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitierung bis zum BVerfG durchgeführt werden muss, was nach derzeitiger Gesetzeslage bis zum 31.12.2007 geschehen muss.

#### **IV. Prüfungsmaßstab vor dem UN-Menschenrechtsausschuss bzw. der UN-Menschenrechtskonvention**

Wenn nun innerstaatlich endgültig geklärt wäre, dass die SBZ-Verfolgungsopfer, soweit sie von Entscheidungen der Boden- bzw. Sequesterkommissionen betroffen waren, nicht unter das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz fallen, ist primär an die Verletzung von Art. 14 und 26 IPbpR zu denken, und zwar in zweierlei Hinsicht. Denn dann wären Verfahrensgarantien im Strafprozess verletzt worden, und außerdem wären die Betroffenen zu Unrecht in diskriminierender Weise als einzige Gruppe von der strafrechtlichen Rehabilitierung ausgeschlossen worden.

## **1. Strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren als „Strafprozess“**

Können wir uns überhaupt darauf berufen, dass es sich bei den Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitierung um einen Strafprozess handelt?

Das ist eindeutig der Fall; denn das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ist ein justizförmig ausgestaltetes Verfahren, in welchem u.a. über die Stichhaltigkeit einer seinerzeit gegen den Betroffenen erhobenen Anklage entschieden wird. Rehabilitierung iSd. StrRehaG bedeutet, eine formell näher charakterisierte Entscheidung für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Die erfolgreiche Rehabilitierung ist mit einem Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren vergleichbar. Der Betroffene wird auch hier in den Stand gesetzt, in einem spezialgesetzlich ausgestalteten Wiederaufnahmeverfahren die Stichhaltigkeit des gegen ihn seinerzeit erhobenen Anklagevorwurfs prüfen zu lassen. Auf ein solches spezialgesetzlich geregeltes Wiederaufnahmeverfahren ist Art. 14 IPbpR uneingeschränkt anwendbar.

## **2. Keine Unzulässigkeit der Beschwerde ratione temporis**

Bei diesem juristischen Ansatz liegt es auf der Hand, dass die Beschwerden nicht deswegen für unzulässig erklärt werden können, weil die Betroffenen zu einem Zeitpunkt strafrechtlich verfolgt worden sind, als der Internationale Pakt noch nicht geschlossen worden ist, geschweige denn für das Beitrittsgebiet der ehemaligen DDR Gültigkeit hatte. Denn es geht hier nur sekundär um eine Bewertung der damaligen Verfolgungsmaßnahmen insoweit, als das angerufene internationale Gremium sie zu der Prüfung heranzuziehen hat, ob die Betroffenen zu Recht aus dem Geltungsbereich des heute anzuwendenden Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ausgeschlossen werden.

### **3. Erhebung von strafrechtlichen Anklagen durch Boden- bzw. Sequesterkommissionen**

Von entscheidender Bedeutung ist nun hier weiter, ob man davon ausgehen kann, dass die Boden- bzw. Sequesterkommissionen auch strafrechtliche *Anklagen* erhoben haben. Normalerweise stellt man sich unter einer strafrechtlichen Anklage eine Maßnahme der Staatsanwaltschaft vor. Vor den Kommissionen sind aber Staatsanwaltschaften nicht tätig geworden. Hierauf kommt es aber entscheidend nicht an.

In den Fällen, wo das Vermögen von Kleinbauern, Industriellen, Gewerbetreibenden, Handwerkern oder auch nur Besitzbürgern von Kommissionen eingezogen worden ist, haben Vertreter der antifaschistisch-demokratischen Parteien jeweils konkrete Schuldvorwürfe erhoben, welche allerdings in den weitaus überwiegenden Fällen auf Denunziationen beruhten und die häufig den Betroffenen nicht einmal bekannt gegeben worden sind mit der Möglichkeit, sich hiergegen zu verteidigen. Wenn formal den Betroffenen juristisches Gehör gewährt worden ist, sind die Kommissionen auf die Eingaben der Betroffenen nicht eingegangen. Bei den Junkern und Großgrundbesitzern haben die Bodenkommissionen den in den Bodenreform-Verordnungen erhobenen Schuldvorwurf für jeden Betroffenen unwiderleglich angenommen. Handelt es sich bei einer solchen Vorgehensweise um strafrechtliche Anklagen?

Es ist beruhigend zu wissen, dass die internationalen Gerichte und Gremien den Begriff der strafrechtlichen Anklage autonom auslegen. Damit soll verhindert werden, dass es im Belieben der Vertragsstaaten stände, die Anwendung des Art. 14 IPbPR dadurch zu umgehen, dass die Entscheidung über eine Straftat einschließlich der Verhängung einer Strafe einfach Verwaltungsbehörden übertragen wird. Deswegen hatte der deutsche Gesetzgeber Veranlassung dazu gehabt, unter § 1 Abs. 5 StrRehaG auch etwa Verwaltungsstrafverfahren zu subsumieren. Grundsätzlich ist deshalb nicht nur Natur und Schwere der angedrohten Sanktionen, sondern auch die Art der sanktionierten Tat zur Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob es sich um eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 14 EPbPR handelt. Wenn die Sanktionen nicht nur präventiven, sondern – wie dies die Oberlandesgerichte zutreffend festgestellt haben - vergeltenden Charakter hatten, so werden sie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG als Strafe angesehen. Der Begriff der strafrechtlichen Anklage ist also in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang nicht förmlich, sondern seinem materiellen Inhalt nach zu bestimmen.

Die Betroffenen wurden hier deswegen politisch verfolgt, weil sie für alle Verbrechen des Nazi-Regimes mehr oder weniger verantwortlich gemacht worden sind. Es handelte sich also primär um repressiv vergeltende Maßnahmen.

Bei dieser hier anzuwendenden weiten Auslegung des Begriffs der „*strafrechtlichen Anklage*“ müssen somit die Rehabilitierungsgerichte im Rahmen des ihnen vom Gesetzgeber erteilten Auftrages auch die Maßnahmen der Boden- und Sequesterkommissionen daraufhin überprüfen, ob der gegen die Betroffenen erhobene Schuldvorwurf rechtsstaatlich vertretbar erhoben worden ist und die gegen diese verhängten Sanktionen zu Recht verhängt worden sind, andernfalls ein Verstoß gegen Art. 14 und 26 IPbpR angenommen werden muss.

## **V. Ausblick**

Wir haben daher keine Veranlassung, den nun schon seit mehr als 15 Jahren andauernden Kampf um Recht und Gerechtigkeit aufzugeben. Noch können wir darauf hoffen, dass innerstaatlich durch eine fundierte Grundsatzentscheidung des BVerfG eine gerechte Wiedergutmachung erreicht werden kann. Wer sich jedoch nur auf die Politik oder andere verlässt, darf sich nicht wundern, wenn weitere Jahre mit sinnlosen Gedankenaustauschen vergehen. Dennoch dürfen wir bei unseren juristischen Schritten nicht außer Acht lassen, dass wir ein hochpolitisches und offenbar sehr sensibles Thema vor den Gerichten ausbreiten. Dass Entscheidungen in solchen Verfahren weniger etwas mit Recht als mit politischen Überlegungen zu tun haben, dass die Gesetze in solchen Verfahren von Gerichten zur Not auch einmal sehr „*strapaziert*“ wird, um es vorsichtig auszudrücken, haben wir in den vergangenen 15 Jahren zur Genüge konstatieren müssen. Darum ist es für Sie alle wichtig, nach außen hin nicht nur Geschlossenheit zu demonstrieren, sondern auch den Politikern durch hartnäckige Überzeugungsarbeit zu vermitteln, dass die desaströse wirtschaftliche Lage in den neuen Bundesländern, welche die alten Bundesländern mit in den Abgrund zu ziehen droht, auch darauf zurückzuführen ist, dass man sich nicht dazu entschließen konnte, den berechtigten Eigentümern die geraubten Vermögenswerte, ggf. mit Investitionsauflagen, zurückzugeben. So hat man sich nicht nur durch fiskalische Begehrlichkeiten den Weg zu einem schnellen und nachhaltigen Wiederaufbau gesunder privatwirtschaftlicher Strukturen verbaut, sondern auch dazu beigetragen, dass das Vertrauen in den Rechtsstaat bei großen Teilen der Bevölkerung, und nicht nur bei den Betroffenen, stark erschüttert worden ist. Wenn die Politiker dies endlich Partei

übergreifend verstehen und die nach wie vor bestehende Möglichkeit zu einer Korrektur wahrnehmen, werden die Gerichte auch wieder bereit sein, die Gesetze korrekt anzuwenden. Die Politiker, aber auch die Richter und die Verwaltungsbeamten sollten bedenken: Die Illusion, dass der Staat in den westlichen Demokratien Gesetzen und Regeln folgt, muss aufrechterhalten werden. In einer Demokratie ist die Illusion das Wichtigste überhaupt.